Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2021/0136(COD)

11.10.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität
(COM(2021)0281 – C9-0200/2021 – 2021/0136(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Cristian Terheş

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung ***gilt*** die ***Verordnung*** (EU) 2016/679[19]. Daher sollten in dieser Verordnung besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass Anbieter elektronischer Identifizierungsmittel und elektronischer Attributsbescheinigungen personenbezogene Daten aus anderen Diensten mit den personenbezogenen Daten kombinieren, die im Zusammenhang mit Diensten stehen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.	(6) ***Natürliche oder juristische Personen, die Inhaber von Personenidentifizierungsdaten sind, sollten als Subjekte der digitalen Identität eingestuft werden.*** Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung ***gelten*** die ***Verordnungen*** (EU) 2016/679[19] ***und (EU) 2018/1725[19a] und die Richtlinie 2002/58/EG[19b]***. Daher sollten in dieser Verordnung besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass Anbieter elektronischer Identifizierungsmittel und elektronischer Attributsbescheinigungen personenbezogene Daten aus anderen Diensten mit den personenbezogenen Daten kombinieren, die im Zusammenhang mit Diensten stehen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. ***In dieser Verordnung wird unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 außerdem die Anwendung der Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen für bestimmte Anwendungsfälle näher ausgeführt.***
[19] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates	[19] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[19a] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[19b] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union bzw. ***der mit diesen in Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften zu gewährleisten***, sollten ***Diensteanbieter, die beabsichtigen,*** auf ***EUid-Brieftaschen zurückzugreifen, dies den Mitgliedstaaten mitteilen***. Dies wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Nutzer vor Betrug zu schützen und die unrechtmäßige Verwendung von Identitätsdaten und elektronischen Attributsbescheinigungen zu verhindern und ferner sicherzustellen, dass die Verarbeitung sensibler Daten, wie	(8) Um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union bzw. ***des nationalen Rechts sicherzustellen, sollten sich Diensteanbieter bei den Mitgliedstaaten registrieren lassen***, ***um auf EUid-Brieftaschen zurückgreifen zu können. Natürliche oder juristische Personen*** sollten ***eine Beschwerde hinsichtlich des Rückgriffs*** auf ***die EUid-Brieftasche durch einen vertrauenden Beteiligten einreichen können***. Dies wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Nutzer vor Betrug zu schützen und die unrechtmäßige Verwendung von

Gesundheitsdaten, von vertrauenden Beteiligten im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht überprüft werden kann.

Identitätsdaten und elektronischen Attributsbescheinigungen zu verhindern und ferner sicherzustellen, dass die Verarbeitung sensibler Daten, wie Gesundheitsdaten, von vertrauenden Beteiligten im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht überprüft werden kann. ***Die Mitgliedstaaten sollten die rechtswidrige Verwendung von Identitätsdaten verhindern und sicherstellen, dass die vertrauenden Beteiligten nur Daten anfordern, die für die Erbringung der Dienste unbedingt erforderlich sind.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Alle EUid-Brieftaschen sollten es Nutzern ermöglichen, sich online und offline grenzübergreifend elektronisch zu identifizieren und zu authentifizieren, um Zugang zu einem breiten Spektrum öffentlicher und privater Dienste zu erhalten. Unbeschadet der Vorrechte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Identifizierung ihrer Bürger und Einwohner können solche digitalen Brieftaschen auch den institutionellen Bedürfnissen der Behörden, ***internationalen*** Organisationen und Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union entsprechen. Die Offline-Verwendung wäre in vielen Sektoren wichtig, unter anderem im Gesundheitssektor, wo Dienstleistungen häufig im Rahmen persönlicher Kontakte erbracht werden, und es sollte möglich sein, dabei die Echtheit elektronischer Verschreibungen anhand von QR-Codes oder ähnlicher Technik zu überprüfen. Unter Rückgriff auf das Sicherheitsniveau „hoch“ sollten die Lösungen für EUid-Brieftaschen das Potenzial nutzen, das	(9) Alle EUid-Brieftaschen sollten es Nutzern ermöglichen, sich online und offline grenzübergreifend elektronisch zu identifizieren und zu authentifizieren, um Zugang zu einem breiten Spektrum öffentlicher und privater Dienste zu erhalten. Unbeschadet der Vorrechte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Identifizierung ihrer Bürger und Einwohner können solche digitalen Brieftaschen auch den institutionellen Bedürfnissen der Behörden, ***internationaler*** Organisationen und ***der*** Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union entsprechen. Die Offline-Verwendung wäre in vielen Sektoren wichtig, unter anderem im Gesundheitssektor, wo Dienstleistungen häufig im Rahmen persönlicher Kontakte erbracht werden, und es sollte möglich sein, dabei die Echtheit elektronischer Verschreibungen anhand von QR-Codes oder ähnlicher Technik zu überprüfen. ***Die Nutzer sollten Zugang zu einer einfachen Benutzeroberfläche haben, auf der sie sich einen Überblick über ihre aktuellen***

durch fälschungssichere ***Lösungen*** wie sichere Elemente geboten wird, um die ***Sicherheitsanforderungen*** dieser Verordnung zu erfüllen. Die EUid-Brieftaschen sollten es den Nutzern auch ermöglichen, qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel, die in der gesamten ***EU*** akzeptiert werden, zu erstellen und zu verwenden. Um durch Vereinfachungen und Kosteneinsparungen Vorteile für Personen und Unternehmen in der gesamten ***EU*** zu erzielen, unter anderem indem Vertretungsbefugnisse und e-Mandate ermöglicht werden, sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von EUid-Brieftaschen auf gemeinsame Normen stützen, um für nahtlose Interoperabilität und ein hohes Sicherheitsniveau zu sorgen. Nur die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können bei der Feststellung der Identität einer Person ein hohes Maß an Vertrauen gewährleisten und somit Gewissheit bieten, dass es sich bei Personen, die eine bestimmte Identität beanspruchen oder geltend machen, tatsächlich um die angegebenen Personen handelt. Es ist daher notwendig, dass die EUid-Brieftaschen auf der rechtlichen Identität der Bürger, anderen Einwohner oder juristischen Personen beruhen. Das Vertrauen in die EUid-Brieftaschen würde gestärkt durch eine Verpflichtung der Aussteller, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessen ist.

und früheren Genehmigungen mit Blick auf die Weitergabe personenbezogener Daten oder elektronischer Attributsbescheinigungen verschaffen können. Sie sollten ihre Zustimmung widerrufen können. Unter Rückgriff auf das Sicherheitsniveau „hoch“ sollten die Lösungen für EUid-Brieftaschen das Potenzial nutzen, das durch fälschungssichere ***Technologien*** wie sichere Elemente geboten wird, um die ***Sicherheits- und Integritätsanforderungen*** dieser Verordnung zu erfüllen. Die EUid-Brieftaschen sollten es den Nutzern auch ermöglichen, qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel, die in der gesamten ***Union*** akzeptiert werden, zu erstellen und zu verwenden. Um durch Vereinfachungen und Kosteneinsparungen Vorteile für Personen und Unternehmen in der gesamten ***Union*** zu erzielen, unter anderem indem Vertretungsbefugnisse und e-Mandate ermöglicht werden, sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von EUid-Brieftaschen auf gemeinsame Normen stützen, um für nahtlose Interoperabilität und ein hohes Sicherheitsniveau zu sorgen. Nur die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können bei der Feststellung der Identität einer Person ein hohes Maß an Vertrauen gewährleisten und somit Gewissheit bieten, dass es sich bei Personen, die eine bestimmte Identität beanspruchen oder geltend machen, tatsächlich um die angegebenen Personen handelt. Es ist daher notwendig, dass die EUid-Brieftaschen ***bei bestimmten Anwendungsfällen*** auf der rechtlichen Identität der Bürger, anderen Einwohner oder juristischen Personen beruhen. Das Vertrauen in die EUid-Brieftaschen würde gestärkt durch eine Verpflichtung der Aussteller, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den Risiken für die

Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessen ist.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Im Interesse einer erfolgreichen Einführung der EUid-Brieftasche ist es unabdingbar, dass das Vertrauen in den zugrunde liegenden technischen Rahmen und das digitale Ökosystem der Brieftasche sichergestellt wird. Ein hohes Maß an Transparenz kann zur Vertrauensbildung beitragen, indem es den Nutzern ermöglicht, fundierte Entscheidungen über die Sicherheits- und Datenschutzmerkmale der EUid-Brieftasche zu treffen, und indem es die öffentliche Kontrolle der Aktivitäten und der am Rahmen beteiligten Akteure zulässt. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass einschlägige Informationen wie beispielsweise Datenschutzeinstellungen, die technische Architektur, Sicherheitsrahmen und der Ort, an dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, in den Satz der Mindestinformationen über die EUid-Brieftasche aufgenommen und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Eines der Ziele der EUid-Brieftasche sollte darin bestehen, die Möglichkeiten der Bürger zu verbessern,

	selbst zu entscheiden, welche Daten sie weitergeben, die Menge der weitergegebenen Daten für den Dienst, den sie nutzen möchten, auf ein Minimum zu beschränken sowie die weitergegebenen Daten besser zu verwalten und zu kontrollieren.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit zu erreichen, werden in dieser Verordnung die Anforderungen für die EUid-Brieftaschen festgelegt. Die Übereinstimmung der EUid-Brieftaschen mit diesen Anforderungen sollte von akkreditierten öffentlichen oder privaten Stellen zertifiziert werden, die von den Mitgliedstaaten benannt werden. Durch den Rückgriff auf ein Zertifizierungssystem, das auf der ***Verfügbarkeit*** gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ***vereinbarter*** Normen beruht, sollte ein hohes Maß an Vertrauen ***und*** Interoperabilität gewährleistet werden. Die Zertifizierung sollte sich insbesondere auf die einschlägigen europäischen Systeme für die Cybersicherheitszertifizierung stützen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/881[20] eingeführt wurden. Diese Zertifizierung sollte die Zertifizierung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2016/679 unberührt lassen.	(10) Um ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit zu erreichen, werden in dieser Verordnung die Anforderungen für die EUid-Brieftaschen festgelegt. Die Übereinstimmung der EUid-Brieftaschen mit diesen Anforderungen sollte von akkreditierten öffentlichen oder privaten Stellen zertifiziert werden, die von den Mitgliedstaaten benannt werden. Durch den Rückgriff auf ein Zertifizierungssystem, das auf ***dem neuesten Stand*** der ***Technik und*** gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ***vereinbarten*** Normen beruht, sollte ein hohes Maß an Vertrauen***,*** Interoperabilität ***und Datenschutz*** gewährleistet werden. Die Zertifizierung sollte sich insbesondere auf die einschlägigen europäischen Systeme für die Cybersicherheitszertifizierung stützen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/881[20] eingeführt wurden. Diese Zertifizierung sollte die Zertifizierung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2016/679 unberührt lassen.
[20] Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für	[20] Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für

Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) EUid-Brieftaschen sollten in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die zur Authentifizierung verwendet werden, ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Daten lokal ***oder*** über cloudgestützte Lösungen gespeichert werden, wobei den unterschiedlichen Risikostufen Rechnung zu tragen ist. Die Verwendung biometrischer Daten zur Authentifizierung ***zählt zu den Identifizierungsmethoden, die ein hohes Maß an Zuverlässigkeit bieten, insbesondere wenn sie in Kombination mit anderen Authentifizierungsfaktoren eingesetzt wird***. Da biometrische Daten individuell einzigartige Merkmale von Personen darstellen, ***erfordert*** die Verwendung solcher Daten organisatorische ***Maßnahmen und*** Sicherheitsvorkehrungen, die dem Risiko entsprechen, das eine solche Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen kann, und muss im Einklang mit der Verordnung ***(EU) 2016/679 erfolgen***.	(11) EUid-Brieftaschen sollten in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die zur Authentifizierung verwendet werden, ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Daten lokal***,*** über cloudgestützte Lösungen ***oder über eine Kombination aus beidem*** gespeichert werden, wobei den unterschiedlichen Risikostufen Rechnung zu tragen ist. ***Ungeachtet dessen, dass eine starke Nutzerauthentifizierung erforderlich ist, sollte*** die Verwendung biometrischer Daten zur Authentifizierung ***keine Vorbedingung für die Nutzung der EUid-Brieftasche sein***. Da biometrische Daten individuell einzigartige Merkmale von Personen darstellen, ***ist*** die Verwendung solcher Daten ***gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auf bestimmte Szenarien beschränkt und erfordert technische und*** organisatorische Sicherheitsvorkehrungen, die dem Risiko entsprechen, das eine solche Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen kann, und muss im Einklang mit der ***genannten*** Verordnung ***erfolgen. Die Möglichkeit, Informationen aus der EUid-Brieftasche in der Cloud zu speichern, sollte nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers aktiviert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit schaffen, dass in der EUid-Brieftasche kryptografisches Material***

	gespeichert wird und Transaktionen auf dem Gerät des Nutzers abgewickelt werden, ohne dass Cloud-Dienste in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Nutzer stimmt dieser Speicherung ausdrücklich zu. Wird die EUid-Brieftasche auf dem Gerät des Nutzers bereitgestellt, sollte das kryptografische Material in den sicheren Elementen des Geräts gespeichert werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Damit der Rahmen für die europäische digitale Identität offen für Innovation, technologische Entwicklung und zukunftssicher ist, sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, gemeinsam Reallabore einzurichten, um innovative Lösungen in einem kontrollierten und sicheren Umfeld zu erproben und insbesondere die Funktionen, den Schutz personenbezogener Daten, die Sicherheit und die Interoperabilität der Lösungen zu verbessern und in Bezug auf technische Referenzen und rechtliche Anforderungen eine Informationsgrundlage für künftige Aktualisierungen zu schaffen. Dieses Umfeld sollte die Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen, Start-up-Unternehmen und einzelnen Innovatoren und Forschern aus Europa fördern.	(12) Damit der Rahmen für die europäische digitale Identität offen für Innovation, technologische Entwicklung und zukunftssicher ist, sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, gemeinsam Reallabore einzurichten, um innovative Lösungen in einem kontrollierten und sicheren Umfeld zu erproben und insbesondere die Funktionen, den Schutz personenbezogener Daten, die Sicherheit und die Interoperabilität der Lösungen zu verbessern und in Bezug auf technische Referenzen und rechtliche Anforderungen eine Informationsgrundlage für künftige Aktualisierungen zu schaffen. Dieses Umfeld sollte die Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen, Start-up-Unternehmen und einzelnen Innovatoren und Forschern aus Europa fördern ***und gleichzeitig die Einhaltung der Vorschriften verbessern sowie das Inverkehrbringen von Lösungen verhindern, die nicht mit den Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit im Einklang stehen***.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Diensteanbieter verwenden die Identitätsdaten, die im Rahmen der Personenidentifizierungsdaten über elektronische Identifizierungssysteme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verfügbar sind, um Nutzer aus einem anderen Mitgliedstaat mit der rechtlichen Identität dieses Nutzers abzugleichen. Trotz der Verwendung der eIDAS-Datensätze sind für die Gewährleistung einer genauen Übereinstimmung in vielen Fällen jedoch zusätzliche Informationen über den Nutzer und spezifische eindeutige Identifizierungsverfahren auf nationaler Ebene erforderlich. Um die Verwendbarkeit elektronischer Identifizierungsmittel weiter zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten durch diese Verordnung dazu verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um bei der elektronischen Identifizierung einen korrekten Identitätsabgleich zu gewährleisten. ***Zu demselben Zweck sollte mit dieser Verordnung auch*** der ***verbindliche Mindestdatensatz erweitert werden***, ***und in*** den ***Fällen, in denen es notwendig*** ist, ***den Nutzer auf dessen Verlangen auf eindeutige und dauerhafte Weise rechtmäßig zu identifizieren***, sollte die Verwendung ***einer*** eindeutigen und dauerhaften ***elektronischen Kennung im Einklang mit dem Unionsrecht vorgeschrieben werden***.	(17) Diensteanbieter verwenden die Identitätsdaten, die im Rahmen der Personenidentifizierungsdaten über elektronische Identifizierungssysteme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verfügbar sind, um Nutzer aus einem anderen Mitgliedstaat mit der rechtlichen Identität dieses Nutzers abzugleichen. Trotz der Verwendung der eIDAS-Datensätze sind für die Gewährleistung einer genauen Übereinstimmung in vielen Fällen jedoch zusätzliche Informationen über den Nutzer und spezifische eindeutige Identifizierungsverfahren auf nationaler Ebene erforderlich. Um die Verwendbarkeit elektronischer Identifizierungsmittel weiter zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten durch diese Verordnung dazu verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um bei der elektronischen Identifizierung einen korrekten Identitätsabgleich zu gewährleisten. ***Der Rückgriff auf Personenidentifizierungsdaten oder auf eine Kombination aus Personenidentifizierungsdaten einschließlich*** der ***Verwendung von eindeutigen und dauerhaften Kennungen***, ***die von*** den ***Mitgliedstaaten ausgegeben oder von der EUid-Brieftasche erzeugt werden,*** ist ***unabdingbar***, ***um sicherzustellen, dass die Identität der Nutzer insbesondere im öffentlichen Sektor verifiziert werden kann***, ***sofern dies im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgeschrieben ist. Im Recht der Mitgliedstaaten*** sollte die ***Möglichkeit bestehen, dass die*** Verwendung ***von*** eindeutigen und dauerhaften ***Kennungen, die für einen Sektor oder einen vertrauenden Beteiligten spezifisch sind, verlangt wird. Die EUid-Brieftasche sollte in der Lage sein, diese Kennungen zu***

speichern und offenzulegen, wenn es der Nutzer verlangt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) ***In*** den meisten Fällen ist es Bürgern und anderen Einwohnern nicht möglich, Informationen über ihre Identität, wie Anschrift, Alter und berufliche Qualifikationen, Führerschein und andere Berechtigungen sowie Zahlungsdaten sicher und mit einem hohen Datenschutzniveau grenzüberschreitend auszutauschen.	(25) ***Im Binnenmarkt müssen die Bürger die Möglichkeit haben, grenzüberschreitend Informationen über ihre Identität auszutauschen. In*** den meisten Fällen ist es Bürgern und anderen Einwohnern ***jedoch*** nicht möglich, ***amtlich beglaubigte*** Informationen über ihre Identität, wie Anschrift, Alter und berufliche Qualifikationen, Führerschein und andere Berechtigungen sowie Zahlungsdaten sicher und mit einem hohen Datenschutzniveau ***digital*** grenzüberschreitend auszutauschen. ***Dies könnte dazu führen, dass die Übermittlung dieser Daten auf weniger sichere und weniger organisierte Weise erfolgt.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die EUid-Brieftasche sollte es technisch ermöglichen, Attribute gegenüber vertrauenden Beteiligten selektiv offenzulegen. Dieses Merkmal sollte ein grundlegendes Gestaltungsmerkmal werden, das die Benutzerfreundlichkeit und den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbessert.	(29) Die EUid-Brieftasche sollte es technisch ermöglichen, Attribute gegenüber vertrauenden Beteiligten ***auf sichere und benutzerfreundliche Weise*** selektiv offenzulegen***, was eines ihrer wichtigsten Merkmale und einer ihrer wichtigsten Vorteile sein sollte. Es sollte durch sie auch sichergestellt sein, dass keine Attribute an Beteiligte weitergegeben werden, die nicht für einen Empfang dieser Attribute registriert sind.***

Dieses Merkmal sollte ein grundlegendes Gestaltungsmerkmal werden, das die Benutzerfreundlichkeit und den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten, ***insbesondere durch den eingebauten Datenschutz und datenschutzfreundliche Grundeinstellungen*** verbessert. ***Die Mechanismen zur Validierung der EUid-Brieftasche, die selektive Offenlegung der Daten und die Authentifizierung der Nutzer für den Zugang zu Online-Diensten sollten die Privatsphäre schützen, damit die Überwachung der Nutzer verhindert wird und der Grundsatz der Zweckbindung, der ein Recht auf Pseudonymität umfasst, eingehalten wird, um sicherzustellen, dass die Nutzer nicht über mehrere vertrauende Beteiligte hinweg zugeordnet werden können. Die technische Architektur und die Umsetzung der EUid-Brieftasche sollten uneingeschränkt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 stehen. Darüber hinaus sollte die dezentrale Natur der EUid-Brieftasche die Selbstunterzeichnung und Widerrufbarkeit von Attributen und Kennungen ermöglichen.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Die Nutzung von Diensten unter einem Pseudonym sollte zugelassen und von den Mitgliedstaaten nicht eingeschränkt werden, indem den Diensteanbietern beispielsweise eine allgemeine Pflicht auferlegt wird, die Nutzung ihrer Dienste unter einem Pseudonym zu beschränken, es sei denn, dass aufgrund spezifischer Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen

Rechts von den Nutzern verlangt wird, sich zu identifizieren.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Zertifizierung als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter sollte Rechtssicherheit für Anwendungsfälle bieten, die sich auf elektronische Vorgangsregister stützen. Diese Vertrauensdienste für elektronische Vorgangsregister und für qualifizierte elektronische Vorgangsregister und die Zertifizierung als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter für elektronische Vorgangsregister sollten das Erfordernis unberührt lassen, dass bei allen Anwendungsfällen das Unionsrecht oder nationale Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht einzuhalten sind. Anwendungsfälle bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen zudem die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllen. Anwendungsfälle, die Kryptowerte betreffen, sollten mit allen geltenden Finanzvorschriften vereinbar sein, z. B. mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente[23], der Zahlungsdiensterichtlinie[24] ***und*** der künftigen Verordnung über Märkte für Kryptowerte[25].	(35) Die Zertifizierung als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter sollte Rechtssicherheit für Anwendungsfälle bieten, die sich auf elektronische Vorgangsregister stützen. Diese Vertrauensdienste für elektronische Vorgangsregister und für qualifizierte elektronische Vorgangsregister und die Zertifizierung als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter für elektronische Vorgangsregister sollten das Erfordernis unberührt lassen, dass bei allen Anwendungsfällen das Unionsrecht oder nationale Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht einzuhalten sind. Anwendungsfälle**,** bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen zudem die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllen. Anwendungsfälle, die Kryptowerte betreffen, sollten mit allen geltenden Finanzvorschriften vereinbar sein, z. B. mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente[23], der Zahlungsdiensterichtlinie[24]**,** der künftigen Verordnung über Märkte für Kryptowerte[25] ***und der Geldtransferverordnung***[25a].
[23] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).	[23] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).
[24] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates	[24] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

[25] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2020) ***593 final***).

vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

[25] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2020)***0593***).

[25a] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Neufassung) (2021/0241(COD)).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe i
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. ‚EUid-Brieftasche' (Brieftasche für die europäische digitale Identität) ist ein ***Produkt und Dienst***, das ***bzw. der*** es dem Nutzer ermöglicht, ***mit seiner Identität verknüpfte*** Identitätsdaten, Berechtigungsnachweise und Attribute zu speichern, vertrauenden Beteiligten auf Anfrage vorzuweisen und sich damit gemäß Artikel 6a online und offline bei einem Dienst zu authentifizieren sowie qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel zu erstellen.	42. ‚EUid-Brieftasche' (Brieftasche für die europäische digitale Identität) ist ein ***elektronisches Identifizierungsmittel***, das es dem Nutzer ermöglicht, ***auf einem von ihm kontrollierten Gerät*** Identitätsdaten, ***ausdrückliche Bestätigungen der Zustimmung zur Weitergabe personenbezogener Daten,*** Berechtigungsnachweise und Attribute***, die mit seiner Identität verknüpft sind,*** zu speichern ***und zu verwalten***, ***sie ordnungsgemäß registrierten*** vertrauenden Beteiligten auf Anfrage ***selektiv*** vorzuweisen und sich damit gemäß Artikel 6a online und offline bei einem Dienst zu authentifizieren sowie qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel zu erstellen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe i
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
43. ‚Attribut' ist ***ein Element***, ***ein Merkmal*** oder ***eine*** Eigenschaft einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Einrichtung ***und liegt in elektronischer Form vor***.	43. ‚Attribut' ist ***eine elektronische Darstellung eines Elements***, ***eines Merkmals*** oder ***einer*** Eigenschaft einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Einrichtung.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe i
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
55. ***‚Eindeutige Identifizierung'*** ist ein Verfahren, bei dem Personenidentifizierungsdaten oder Personenidentifizierungsmittel mit einem bestehenden Konto, das derselben Person gehört, abgeglichen oder verknüpft werden.	55. ***‚Identitätsabgleich'*** ist ein Verfahren, bei dem Personenidentifizierungsdaten oder Personenidentifizierungsmittel mit einem bestehenden Konto, das derselben Person gehört, abgeglichen oder verknüpft werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pseudonyme bei elektronischen Transaktionen	***Schutz personenbezogener Daten und*** Pseudonyme bei elektronischen Transaktionen

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der Rechtswirkungen, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, ***darf*** die Benutzung von Pseudonymen bei elektronischen Transaktionen ***nicht untersagt*** werden.	***(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG durch Anwendung der Grundsätze der Datenminimierung, der Zweckbindung und des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, und zwar insbesondere mit Blick auf die technischen Maßnahmen zur Durchführung der vorliegenden Verordnung und den Interoperabilitätsrahmen gemäß ihres Artikels 12.*** ***(2)*** Unbeschadet der Rechtswirkungen, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, ***muss*** die Benutzung von Pseudonymen bei elektronischen Transaktionen ***gestattet*** werden. ***Die Verwendung von frei vom Nutzer gewählten Pseudonymen ist stets eine Option, um eine eindeutige Kennung zu ersetzen, wenn die Identifizierung des Nutzers weder im Unionsrecht noch im nationalen Recht vorgeschrieben ist.*** ***(3) Vertrauende Beteiligte unternehmen angemessene Bemühungen, um die Nutzung ihrer Dienste ohne elektronische Identifizierung oder Authentifizierung zu ermöglichen.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) das Treffen einer fundierten Entscheidung über die Weitergabe personenbezogener Daten an vertrauende Beteiligte. Dazu gehören die Identifizierung des vertrauenden Beteiligten, die Möglichkeit, Informationsanfragen von vertrauenden Beteiligten ganz oder teilweise abzulehnen, sowie eine vollständige Transaktionshistorie.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. für vertrauende Beteiligte, damit sie Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen anfordern und validieren können;	2. für vertrauende Beteiligte, damit sie Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen ***im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679*** anfordern und validieren können;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 4 – Buchstabe a – Buchstabe 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. für vertrauende Beteiligte, damit sie sich auf einer öffentlich zugänglichen Liste ordnungsgemäß registrieren können und damit ihre Informationsanfragen auf dieser öffentlich zugänglichen Liste einsehbar sind;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. für das Vorweisen von Personenidentifizierungsdaten, elektronischen Attributsbescheinigungen oder anderen Daten ***wie Berechtigungsnachweisen*** bei vertrauenden Beteiligten, im lokalen Modus, in dem für die Brieftasche kein Internetzugang erforderlich ist;	3. für das Vorweisen von Personenidentifizierungsdaten ***wie etwa Berechtigungsnachweisen***, elektronischen Attributsbescheinigungen oder anderen Daten bei vertrauenden Beteiligten ***im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679***, ***und zwar*** im lokalen Modus, in dem für die Brieftasche kein Internetzugang erforderlich ist***, und für den Nutzer, damit er eine fundierte Entscheidung über die Weitergabe von personenbezogenen Daten an vertrauende Beteiligte treffen kann, wobei sichergestellt ist, dass eine selektive Offenlegung möglich ist, und dieses Vorweisen die vollständige oder teilweise Ablehnung von Auskunftsersuchen vertrauender Beteiligter, eine vollständige Transaktionshistorie, die Möglichkeit, zuvor erteilte Einwilligungen zu Auskunftsersuchen zu widerrufen, und Informationen über die Wahrnehmung der Rechte als Betroffener umfasst***;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gewährleisten, dass ***Vertrauensdiensteanbieter, die qualifizierte*** Attributsbescheinigungen ***ausstellen***, ***keinerlei*** Informationen über die Verwendung dieser Attribute erhalten;	b) gewährleisten, dass ***Anbieter von qualifizierten und nicht qualifizierten elektronischen*** Attributsbescheinigungen ***technisch daran gehindert werden***, Informationen über die Verwendung dieser

Attribute ***zu*** erhalten;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) gewährleisten, dass die in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d genannten Personenidentifizierungsdaten eindeutig und ***dauerhaft die mit ihnen verknüpfte natürliche oder juristische Person repräsentieren.***	e) gewährleisten, dass die in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d genannten Personenidentifizierungsdaten eindeutig ***die natürliche oder juristische Person repräsentieren*** und ***dass der Verweis auf diese Daten bei den verschiedenen vertrauenden Beteiligten unterschiedlich ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist;***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) dem Nutzer die Möglichkeit bieten, eine Liste der Aktionen, Transaktionen oder Nutzungen elektronischer Attributsbescheinigungen oder Personenidentifizierungsdaten, die von dem Nutzer autorisiert wurden, in einem lesbaren Format abzurufen;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 4 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) dem Nutzer die Möglichkeit bieten, die Daten der EUid-Brieftasche zu übertragen und im Fall einer Sicherheitsverletzung den Zugang dazu zu blockieren, sodass die Daten ausgesetzt, widerrufen oder zurückgenommen werden können;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei einer Abfolge vertrauender Beteiligter erhalten Vermittler keine Kenntnis über den Inhalt der Transaktion.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Nutzer hat die uneingeschränkte Kontrolle über die EUid-Brieftasche. ***Der Aussteller der EUid-Brieftasche sammelt weder Informationen über die Verwendung der Brieftasche, die für die Erbringung der damit verbundenen Dienste nicht erforderlich sind, noch kombiniert er Personenidentifizierungsdaten und andere gespeicherte oder im Zusammenhang mit der Verwendung der EUid-Brieftasche stehende***	(7) ***Der technische Rahmen für die EUid-Brieftasche unterliegt den folgenden Grundsätzen:***

personenbezogene Daten mit personenbezogenen Daten aus anderen vom Aussteller angebotenen Diensten oder aus Diensten Dritter, die für die Bereitstellung der Brieftaschendienste nicht erforderlich sind, es sei denn, der Nutzer hat dies ausdrücklich verlangt. Personenbezogene Daten in Bezug auf die Bereitstellung von EUid-Brieftaschen werden von allen anderen gespeicherten Daten physisch und logisch getrennt gehalten. Wird die EUid-Brieftasche von privaten Beteiligten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c bereitgestellt, so gelten sinngemäß die Bestimmungen in Artikel 45f Absatz 4.

a) Der Nutzer hat die uneingeschränkte Kontrolle über die EUid-Brieftasche ***und die Nutzerdaten einschließlich der Selbstzertifizierung***.

b) Die EUid-Brieftasche nutzt dezentrale Elemente für die Identitätsarchitektur.

c) In einer EUid-Brieftasche enthaltene elektronische Identifizierungsmittel, Attribute und Zertifikate werden sicher und ausschließlich auf Geräten, die vom Nutzer kontrolliert werden, gespeichert, es sei denn, der Nutzer stimmt aus freien Stücken einer Speicherung auf Geräten von Dritten oder einer cloud-basierten Lösung zu.

d) Die EUid-Brieftasche stellt kryptografisch verifizierbare Berechtigungsnachweise bereit.

e) Die EUid-Brieftasche ermöglicht sichere Verbindungen zwischen dem Nutzer und den vertrauenden Beteiligten.

f) Die technische Architektur der EUid-Brieftasche verhindert, dass der Aussteller der EUid-Brieftasche, ein Mitgliedstaat oder eine andere Partei elektronische Identifizierungsmittel, Attribute und elektronische Dokumente, die in einer EUid-Brieftasche enthalten

sind, sowie Informationen über die Verwendung der Brieftasche durch den Nutzer einholen oder erhalten, es sei denn, der Nutzer verlangt dies unter Zuhilfenahme von Geräten, die seiner Kontrolle unterliegen. Der Informationsaustausch über die EUid-Brieftasche darf es Anbietern elektronischer Attributsbescheinigungen nicht ermöglichen, Transaktionen oder das Verhalten der Nutzer zu verfolgen, zu verknüpfen, in Beziehung zu setzen oder auf andere Weise Kenntnis davon zu erlangen.

g) Eindeutige und dauerhafte Kennungen dürfen vertrauenden Beteiligten nicht zugänglich gemacht werden, außer in Fällen, in denen die Identifizierung des Nutzers im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgeschrieben ist.

h) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass einschlägige Informationen über die EUid-Brieftasche öffentlich zugänglich sind.

i) Personenbezogene Daten in Bezug auf die Bereitstellung von EUid-Brieftaschen werden von allen anderen gespeicherten Daten physisch und logisch getrennt gehalten.

j) Wird die EUid-Brieftasche von privaten Beteiligten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c bereitgestellt, so gelten sinngemäß die Bestimmungen in Artikel 45f Absatz 4.

k) Wenn die Attributsbescheinigung keine Identifikation des Nutzers erfordert, wird eine Zero-Knowledge-Bescheinigung durchgeführt.

l) Der Aussteller der EUid-Brieftasche ist der im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 für die Verarbeitung der in der EUid-Brieftasche enthaltenen personenbezogenen Daten Verantwortliche.

	m) Die EUid-Brieftasche umfasst einen Beschwerdemechanismus, mit dem Nutzer die Aufsichtsstelle gemäß dieser Verordnung und die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Aufsichtsbehörden unmittelbar informieren können, wenn ein vertrauender Beteiligter eine unverhältnismäßige Menge an Daten anfordert, die nicht mit der registrierten beabsichtigten Verwendung der Daten vereinbar ist.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 6a – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der Zugang natürlicher Personen zu öffentlichen und privaten Diensten, zu Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Gesetz über digitale Dienste] oder zum Arbeitsmarkt wird nicht an die Verwendung der EUid-Brieftasche geknüpft.
	Die Verwendung der EUid-Brieftasche ist fakultativ und kostenlos und ist unter keinen Umständen Grund für eine Diskriminierung jeglicher Art.
	Natürliche Personen, die die EUid-Brieftasche nicht verwenden, erleiden keine Nachteile.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 11a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eindeutige Identifizierung	***Identitätsabgleich***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 11a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Werden notifizierte elektronische Identifizierungsmittel und EUid-Brieftaschen zur ***Authentifizierung*** verwendet, so ***gewährleisten*** die Mitgliedstaaten ***eine eindeutige Identifizierung***.	(1) Werden notifizierte elektronische Identifizierungsmittel und EUid-Brieftaschen zur ***elektronischen Identifizierung*** verwendet, so ***sorgen*** die Mitgliedstaaten ***für einen Identitätsabgleich***.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 11a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Mitgliedstaaten nehmen in den in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d genannten Mindestsatz von Personenidentifizierungsdaten im Einklang mit dem Unionsrecht für die Zwecke dieser Verordnung eine eindeutige und dauerhafte Kennung auf,*** damit der Nutzer auf dessen Verlangen identifiziert werden kann***,*** falls die Identifizierung des Nutzers gesetzlich vorgeschrieben ist.	(2) Damit der Nutzer auf dessen Verlangen identifiziert werden kann – falls die Identifizierung des Nutzers gesetzlich vorgeschrieben ist –***, werden zusammen mit dem Mindestsatz von Personenidentifizierungsdaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d von den Mitgliedstaaten ausgestellte oder von den EUid-Brieftaschen erzeugte eindeutige und dauerhafte Kennungen bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die eindeutigen und dauerhaften Kennungen für einen Sektor oder einen vertrauenden Beteiligten spezifisch sind, wenn der Nutzer mit ihnen ausschließlich in der Union identifiziert wird.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einer Bezugnahme auf einen ***Mindestsatz*** von Personenidentifizierungsdaten, die erforderlich sind, um eine natürliche oder juristische Person eindeutig ***und dauerhaft*** zu repräsentieren;	d) einer Bezugnahme auf einen ***Satz*** von Personenidentifizierungsdaten, die erforderlich sind, um eine natürliche oder juristische Person eindeutig zu repräsentieren***, wobei der Satz über elektronische Identifizierungssysteme verfügbar ist***;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Zusammenarbeit mit den gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Aufsichtsbehörden, insbesondere deren unverzügliche Unterrichtung von den Ergebnissen der Überprüfungen qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, falls gegen Datenschutzvorschriften verstoßen wurde, und von Sicherheitsverletzungen, die Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten darstellen***;***	f) Zusammenarbeit mit den gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Aufsichtsbehörden, insbesondere deren unverzügliche Unterrichtung von den Ergebnissen der Überprüfungen qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, falls ***Hinweise dafür vorliegen, dass*** gegen Datenschutzvorschriften verstoßen wurde, und von Sicherheitsverletzungen, die ***möglicherweise*** Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten darstellen***, oder von einem Verdacht auf solche Verletzungen, von dem sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 Kenntnis erlangt hat.***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist dem Anschein nach gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen worden, ***so unterrichtet*** die ***betreffende Aufsichtsstelle*** die Aufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***über*** die Ergebnisse ihrer Prüfungen.	***Unbeschadet etwaiger weiterer Verpflichtungen der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben***, ***informiert*** die ***Aufsichtsstelle in den Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass möglicherweise gegen Datenschutzvorschriften verstoßen wurde, unverzüglich*** die Aufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679***, den Aussteller und den Verantwortlichen für die EUid-Brieftasche und übermittelt ihnen*** die Ergebnisse ihrer Prüfungen***, sobald diese vorliegen***.

ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Grundlage und unter alleiniger Verantwortung des Verfassers angefertigt. Der Verfasser hat bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

Organisation und/oder Person

1. European Commission DG CNECT

2. The European Data Protection Supervisor
3. Brussels Privacy Hub, *THE EUROPEAN COMMISSION PROPOSAL AMENDING THE eIDAS REGULATION (EU) No 910/2014: A PERSONAL DATA PROTECTION PERSPECTIVE*
4. Professor Ricardo Genghini, Chairman of the European Standardization Committee E-Signature and Infrastructures (ESI) within the European Telecommunications Standards Institute (ETSI) - *Notes on the current draft of eIDAS Revision Proposal*
5. epicenter.works & European Digital Rights (EDRI)
6. Luukas Ilves, Deputy Secretary General of the Estonian Ministry of Economic Affairs and Communications for Digital Development
7. European Consumer Organisation (BEUC) - *Making European Digital Identity as Safe as It Is needed - BEUC Position Paper*
8. Jaap-Henk Hoepman, Associate Professor of privacy enhancing protocols and privacy by design in the Digital Security group at the Institute for Computing and Information Sciences of the Radboud University Nijmegen, *Civil liberties aspects of the commission proposal to amend the eIDAS regulation*
9. Eric Verheul, professor in the Digital Security Group of the Radboud University Nijmegen - *Issues and recommendations on the eIDAS wallet as proposed in the eIDAS update*
10. Manuel Atug expert in IT Security and engineering Chaos Computer Club & Christian Kahlo eID expert - *written input*
11. Lukasz Olejnik, PhD, https://lukaszolejnik.com, *written contribution*
12. Carmela Troncoso - Professor on Security and Privacy at Swiss Federal Institute of Technology Lausanne - *written input*
13. Dr. F. S. Gürses, Associat Professor at the Faculty of Technology, Policy and Management, TU Delft - *written input*
14. Eurosmart - The Voice Of The Digital Security Industry - Feedback on the revision of eIDAS
15. Mozzila
16. Google
17. Apple
18. The International Association for Trusted Blockchain Applications (INATBA) - Establishing a Framework for a European Digital Identity (eIDAS) - Policy Position
19. TWG Trusted Information of the EU Observatory for ICT Standardisation - report on “Trust in the European digital space in the age of automated bots and fakes”
20. Rule of Law Defense Coalition, Bucharest Romania
21. American Chamber of Commerce to the European Union, Brussels - *written input*

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0281 – C9-0200/2021 – 2021/0136(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 8.7.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 8.7.2021
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.12.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Cristian Terheş 29.11.2021
Prüfung im Ausschuss	12.1.2022 30.5.2022
Datum der Annahme	10.10.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 51 –: 1 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Pietro Bartolo, Malin Björk, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Patricia Chagnon, Clare Daly, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Assita Kanko, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Nuno Melo, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Emil Radev, Paulo Rangel, Terry Reintke, Karlo Ressler, Diana Riba i Giner, Isabel Santos, Birgit Sippel, Sara Skyttedal, Vincenzo Sofo, Ramona Strugariu, Tomas Tobé, Yana Toom, Milan Uhrík, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Romeo Franz, Erik Marquardt, Fulvio Martusciello, Peter Pollák, Paul Tang, Róża Thun und Hohenstein, Miguel Urbán Crespo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Marek Paweł Balt, Gilles Boyer, Jonás Fernández, Hannes Heide, Othmar Karas, Georgios Kyrtsos, Karsten Lucke, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Simone Schmiedtbauer, Ralf Seekatz, Michal Šimečka, Ivan Štefanec

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

51	+
PPE	Andrzej Halicki, Othmar Karas, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Fulvio Martusciello, Nuno Melo, Nadine Morano, Peter Pollák, Emil Radev, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Simone Schmiedtbauer, Ralf Seekatz, Sara Skyttedal, Ivan Štefanec, Tomas Tobé, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Javier Zarzalejos
RENEW	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Gilles Boyer, Sophia in 't Veld, Georgios Kyrtsos, Maite Pagazaurtundúa, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Róża Thun und Hohenstein, Yana Toom
S&D	Marek Paweł Balt, Pietro Bartolo, Jonás Fernández, Hannes Heide, Evin Incir, Karsten Lucke, Javier Moreno Sánchez, Evelyn Regner, Isabel Santos, Birgit Sippel, Paul Tang, Elena Yoncheva
THE LEFT	Konstantinos Arvanitis, Malin Björk, Clare Daly, Miguel Urbán Crespo
VERTS/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Romeo Franz, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Terry Reintke, Diana Riba i Giner

1	-
NI	Milan Uhrík

4	0
ECR	Assita Kanko, Vincenzo Sofo
ID	Patricia Chagnon, Antonio Maria Rinaldi

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung